Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3697

27. 05. 75

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am . . . in . . . zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel unterzeichnete Abkommen enthält in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 eine Regelung, die unter anderem für die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft eine Zollsenkung bewirkt. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Zollsenkung von der Einhaltung eines auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preises ab. Zur Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 [2]), und ihre Durchführungsbestimmungen sind daher zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Präferenzregelung fest, die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel – nachstehend Abkommen genannt – für frische Zitronen mit Ursprung in Israel, die unter die Tarifstelle ex 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, vorgesehen ist.

Artikel 2

1. Damit die in Artikel 8 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf der Stufe Importeur/Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen für das betreffende Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

   Die im vorigen Unterabsatz genannten Notierungen werden nach der Verzollung und dem Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle berücksichtigt, da es sich um die Abgaben handelt, die für die Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

   Das betreffende Erzeugnis wird gegebenenfalls gemäß Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 auf die Güteklasse I umgerechnet.

2. Für den Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle, die in Artikel 24 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannt sind, wird, sofern bei den der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Preisen die Inzidenz dieser Abgaben bereits berücksichtigt wurde, der abzuziehende Betrag von der Kommission so berechnet, daß die sich gegebenenfalls aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergebenden Nachteile vermieden werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung eine mittlere Inzidenz berücksichtigt, die dem arithmetischen Mittel zwischen der niedigsten und der höchsten Inzidenz entspricht.

   Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

3. Im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 28. Dezember 1972, S. 147

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der für Einfuhren aus Drittländern auf diesen Referenzpreis anwendbaren Zollgebühren sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm.

Artikel 4

Bleiben die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Notierungen nach der Verzollung und dem Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 festgelegten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr für Drittländer geltende Zollsatz angewandt.

Diese Regelung bleibt solange in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

Artikel 5

Anhand der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 genannten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben für Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Inkrafttreten des Abkommens für die Zeit seiner Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1975 – I/4 – 680 70 – E – Is 4/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Mai 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Das Protokoll Nr. 1 zum neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens legt die Regelung für die Einfuhren in die Gemeinschaft von Zitronen mit Ursprung in Israel fest.

Da diese Vorzugsregelung für Einfuhren unter dem Vorbehalt geschaffen wurde, daß dieses Land einem bestimmten, auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis berücksichtigt, ist es erforderlich, dafür Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieser Vorschlag wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet.

2. Artikel 8 dieses Protokolls sieht vor, daß die von Israel für Zitronen zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 60 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs betragen, vorausgesetzt, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Israel eingeführten Zitronen nach Verzollung und nach Abzug der Einfuhrabgaben außer Zöllen höher oder gleich den Referenzpreisen für den betreffenden Zeitraum zuzüglich der Inzidenz des für Einfuhren aus Drittländern geltenden Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Referenzpreise sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 RE je 100 kg sind.

Artikel 2 dieses Vorschlags legt die Vorschriften fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit der auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit dem Abkommen prüfen soll.

Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung sind die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft und die sonstigen technischen Berechnungselemente diejenigen, die bereits für die Feststellung der Notierungen gelten, auf deren Grundlage der in der Verordnung (EWG) 1035/72 genannte Einfuhrpreis berechnet wird.

3. Artikel 3 bestimmt, daß der einzuhaltende Preis gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis ist, dem die Inzidenz für Einfuhren aus Drittländern geltenden des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

4. Artikel 4 sieht die Maßnahmen vor, die anzuwenden sind, falls die Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nicht dem einzuhaltenden Preis entsprechen sollten. Die Einfuhr in die Gemeinschaft von frischen Zitronen mit Herkunft aus Israel zu einem Preis, der unter diesem Preis liegt und auf den ein verringerter Zollsatz angewandt wird, könnte zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für das infrage kommende Erzeugnis führen. Daher wird vorgeschlagen, daß in dem Falle, in dem die festgestellten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem festgelegten Preise bleiben, der zum Zeitpunkt der Einfuhr für Einfuhren aus Drittländern geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis angewandt wird, und dies solange, bis diese Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagungen erneut dem festgelegten Preise entsprechen oder über diesem liegen.

Finanzielle Auswirkung

Auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken kann die finanzielle Auswirkung auf 30 000 bis 40 000 Rechnungseinheiten beziffert werden.